

Ist das Wohl des Volkes einklagbar?

Im Grundgesetz ist festgelegt, dass der Bundeskanzler, die Bundesminister und der Bundespräsident einen Eid ablegen müssen, mit dem sie bekräftigen, ihre Kraft dem Wohle des Volkes zu widmen, Schaden von ihm abzuwenden und dessen Nutzen zu mehren.¹

Solche eidesstattliche Willensbekundungen finden sich in verschiedenen Amtseiden für Staatsoberhäupter, bzw. in Staatsverfassungen selbst, die das Wohl des Volkes als Staatsziel definieren².

Nach heutigem Verständnis sei das Wohl des Volkes allerdings nicht allgemein definierbar und deshalb auch nicht einklagbar.

Dabei wird in manchen Verfassungen das Wohl mit Freiheit ersetzt und darf deshalb nicht als rein materielles Wohl verstanden werden. Vielmehr drückt diese Vorstellung die Sichtweise aus, dass das Wohl in der Schaffung von Bedingungen besteht, unter denen jeder seine eigene Wohlvorstellung verwirklichen können soll, solange er dabei niemandem schadet. Diese Idee findet sich zum Beispiel auch im Grundrecht auf freie Persönlichkeitsentfaltung³.

Die Frage besteht nun darin, ob und wodurch dieses Grundrecht eingeschränkt wird.

Physikalische Gesetze bieten Menschen die Möglichkeit, sich einfach zu nehmen, was sie zum Leben und darüber hinaus benötigen – eingeschränkt werden sie nur durch ihre Moral- und Ethikvorstellungen, die heute auf der Maxime *quid pro quo* beruhen: Man nimmt sich nur soviel, wie man geben kann – weitgehendst in Form von Geld.

Durch Tauschsysteme mittels Geld wird allerdings in die Freiheit einer Person eingegriffen, denn sie könnte sich (physikalisch) alles und soviel nehmen, was sie wollte. Das Tauschmittel bildet somit eine Grenze der Freiheit zu nehmen.

Allerdings berücksichtigt dieses System weder, dass sich Menschen vom Tauschmittel maßlos nehmen können, noch, dass Menschen in ihrer Freiheit eingeschränkt werden, wenn diese nichts zum Tausch zur Verfügung haben.

Entsprechend wird heute das Wohl des Volkes darin gesehen, Bedingungen zu schaffen, an Geld zu kommen. Einerseits besteht die Annahme, dies sei durch den Verkauf von Arbeitskraft möglich, weshalb die Wirtschaft bei der Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützt wird. Andererseits sieht sich der Staat in der sozialen Pflicht, mit Geld oder anderweitig auszuhelfen, sollte der Einzelnen keine anderen Einnahmequellen haben.

Dabei sehen nicht alle in einer angebotenen Einkommensarbeit ihre Wohlvorstellung erfüllt, sondern als reine Form der Einkommensbeschaffung, die in einer Gesellschaft mit Tauschsystem notwendig ist. Um dem Staat nicht auf der Tasche zu liegen, fordern sie deshalb ein „Bedingungsloses Grundeinkommen“ für alle.

Für beide Ziele benötigt der Staat selbst Einnahmen, die er von seinen Mitgliedern in Form von Steuern und Abgaben erhebt. Diese sind wie folgt definiert⁴:

Steuern sind Geldleistungen, die nicht eine Gegenleistung für eine besondere Leistung darstellen und von einem öffentlich-rechtlichen Gemeinwesen zur Erzielung von Einnahmen allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand zutrifft, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft; die Erzielung von Einnahmen kann Nebenzweck sein.

In dieser Definition steht keine Legitimation der Steuererhebung. Allerdings kann man eine Zulässigkeit durch das Grundgesetz⁵ interpretieren, wenn die Steuerzahlung als Form einer Enteignung zum Wohle der Allgemeinheit betrachtet wird:

Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig. Sie darf nur durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes erfolgen, das Art und Ausmaß der Entschädigung regelt. Die Entschädigung ist unter gerechter Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Beteiligten zu bestimmen. Wegen der Höhe der Entschädigung steht im Streitfalle der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.

Da jeder Bürger zumindest indirekt gezwungen ist, Steuern in Form der Mehrwertsteuer durch den (regelmäßigen) Kauf von Waren zu bezahlen und damit Beteiligter bei der „Enteignung“ ist, kann eigentlich jeder eine (regelmäßige) Entschädigung auf dem Rechtsweg vor ordentlichen Gerichten fordern. Dies entspricht nicht der genannten Gegenleistung aus der Abgabenordnung, sondern einer partiellen Entschädigung dafür, dass alle von der „Enteignung“ profitieren.

Entsprechend ist nicht das Wohl des Volkes einklagbar, sondern die monetäre Voraussetzung. Dies begründet sich in folgender Annahme: Dem Volk geht es dann gut, wenn jeder Einzelnen in einer auf einem Tauschsystem beruhenden Gesellschaft die bedingungslose (monetäre) Möglichkeit hat, seine Wohlvorstellung im Sinne von Artikel 2 (1) zu verwirklichen.

¹ Artikel 56 GG http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_56.html

Artikel 64 (2) GG http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_64.html

² <http://www.g20veto.org/german/oath>

³ Artikel 2 (1) http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_2.html

⁴ Abgabenordnung §3 http://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/_3.html

⁵ Artikel 14 (3) http://www.gesetze-im-internet.de/gg/art_14.html